

Statuten

1. Persönlichkeit, Name und Sitz

- 1 Der Verein FUNDUS BASEL ist eine juristische Person mit unbestimmter Dauer im Sinn von Art.60ff ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

- 2 Der Verein fördert den altersgerechten Wohn- und Lebensraum in Basel. Er implementiert in den Quartieren soziokulturelle, sozialräumliche Altersarbeit. Die Angebote des Vereins sollen die soziale Isolation älterer Menschen verhindern. Er fördert die Zusammenarbeit der betroffenen Organisationen in Netzwerken und vermittelt zwischen Senior*innen und dem Netzwerk.
- 3 Der Verein hat eine ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung.

3. Mitgliedschaft

- 4 Natürliche und juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5 Der Vorstand kann durch Reglement besondere Formen der Mitgliedschaft (zum Beispiel Gönnermitglieder) mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten schaffen. Arbeitnehmer*innen des Vereins können keine Mitgliedschaft erwerben, die mit einem Stimm- respektive Wahlrecht verbunden ist.
- 6 Der Vorstand bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge (Jahresbeitrag). Die Mitgliederbeiträge sind den Mitgliedern bekanntzugeben.
- 7 Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wer dem Vorstand seinen Austritt schriftlich mitteilt, verliert rückwirkend per Ende des vorangehenden Geschäftsjahrs seine Mitgliedschaft. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen. Der Ausschluss kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen.

4. Finanzierung/Mittel

- 8 Der Verein finanziert sich durch
 - Subventionen,
 - Spenden,
 - Mitgliederbeiträge und
 - sonstige Erträge.

5. Organisation

5.1 Mitgliederversammlung

5.1.1 Stellung; Einberufung

- 9 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 10 Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
- 11 Überdies erfolgt die Einberufung auf Begehren von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder mindestens 20 Mitgliedern unter schriftlicher Angabe des Traktandums mit Begründung.

5.1.2 Befugnisse

- 12 Die Versammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse (soweit nicht ausdrücklich einem anderen Organ ganz oder teilweise übertragen):
 - 1 Wahl und Abberufung des Vorstands.
 - 2 Wahl und Abberufung der Kontrollstelle.
 - 3 Änderung der Statuten.
 - 4 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands.
 - 5 Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Mittel.

5.1.3 Einberufung

- 13 Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Zirkulare bzw. sonstige geeignete Medien.

5.1.4 Beschlussfassung

- 14 Die Versammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 15 Über Gegenstände, die bei der Einberufung nicht gehörig angekündigt wurden, kann kein Beschluss gefasst werden.
- 16 Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

5.2 Vorstand

5.2.1 Wahl

- 17 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche auf vier Jahre gewählt werden. Neue Vorstandsmitglieder treten in die Amtsperiode der ausgeschiedenen ein.
- 18 Während der Geschäftsperiode freigewordene Sitze können bis zur nächsten Versammlung durch den Vorstand besetzt werden.
- 19 Mitglieder, deren Kandidatur nicht mindestens eine Woche vor dem für die Abhaltung der Mitgliederversammlung festgesetzten Termin dem Vorstand schriftlich angemeldet wurde, sind nicht wählbar.

5.2.2 Organisation

- 20 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt das Präsidium und das Vizepräsidiums zu Beginn jedes Geschäftsjahres .

- 21 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Beschlussfassung erfordert die physische oder elektronische Präsenz einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

5.2.3 Aufgaben

- 22 Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Gesetzesbestimmungen oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 23 Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- 1 die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - 2 die Festlegung der Organisation;
 - 3 die Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Controllings und der Finanzplanung;
 - 4 die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
 - 5 die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - 6 die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- 24 Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements an Dritte (Geschäftsführung). Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Der Vorstand orientiert die Mitglieder und Gläubiger auf Anfrage hin schriftlich über das Organisationsreglement.

5.3 Geschäftsführung

- 25 Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für den operativen Betrieb.

5.4 Zeichnungsberechtigung

- 26 Der Vorstand vertritt den Verein. Die Zeichnungsberechtigung ist grundsätzlich kollektiv. Das Organisationsreglement legt fest, welche Geschäftsvorfälle der Geschäftsführung der kollektiven Zeichnungsberechtigung mit einem Vorstandsmitglied bedürfen.

5.5 Kontrollstelle

- 27 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie erteilt Auskunft über die Ergebnisse ihrer Prüfung.
- 28 Die Kontrollstelle wird auf ein Jahr gewählt. Das Amt der Kontrollstelle wird extern an ein Treuhandhand-firma übergeben.

6. Geschäftsperiode

- 29 Der Vorstand legt Beginn und Ende des Geschäftsjahrs fest.

7. Vermögen

7.1 Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins

- 30 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

7.2 Sonderfonds; Spenden, Vermächtnisse und Erbschaften

- 31 Der Vorstand kann die Errichtung von Sonderfonds beschliessen, deren Mittel einem besonderen Zweck dienen.
- 32 Spenderinnen und Spender, die dem Verein namhafte Mittel zuwenden, können durch ein Geschäft unter Lebenden oder von Todes wegen solche Fonds begründen.

8. Auflösung

- 33 Im Fall der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Überschusses.
- 34 Die allgemeinen Mittel sind im Sinn des gemeinnützigen Vereinszwecks, diejenigen der Sonderfonds gemäss der besonderen gemeinnützigen Zweckbestimmung zu verwenden. Sie dürfen nicht an die Vereinsmitglieder zurückfliessen.

9. Inkraftsetzung

- 35 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung vom 7.6.2023 in Kraft